

DR. WILFRIED DATLER

Institut für Erziehungswissenschaften
an der Universität Wien
A-1090 Wien, Garnisong. 3/8

Betrifft GESETZENTWURF

Z: 4 - GE/9 Pa

Datum: - 8. FEB. 1990

Wien, am 6. Feber 1990

Verteilt 12.2.90 Rosenberger

St. Janiška

STELLUNGNAHME ZUM PSYCHOTHERAPIEGESETZ(Unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen
Rolle der Universitäten)

Als Wissenschaftler und praktisch tätiger Psychotherapeut beschäftige ich mich seit Jahren mit Fragen der Psychotherapieausbildung. Auf Grund meiner Funktionen im Wiener Alfred-Adler-Institut, im Interfakultären Institut für Sonder- und Heilpädagogik der Universität Wien und im Vorstand der Arbeitsgruppe "Pädagogik und Psychoanalyse" der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften schenke ich seit geheimer Zeit vor allem der Frage Aufmerksamkeit, ob und in welcher Weise Universitäten an der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung eines Landes beteiligbar sind.

Aus meiner Sicht ist der vorliegende Gesetzesentwurf zu befürworten; wobei ich im folgenden vor allem begründen möchte, weshalb ich die gesetzlich vorgesehene Miteinbeziehung von Universitätsinstituten in die Psychotherapieausbildung für gelungen halte.

1. Neue Herausforderungen und Chancen für Österreichs Universitätsinstitute

Österreichs Universitätsinstitute verfügen in der Regel über beschränkte Kapazitäten und wären völlig überfordert, wenn sie die Verantwortung für die gesamte Psychotherapieausbildung Österreichs übernehmen sollten.

Dem § 4 des Gesetzesentwurfes ist aber zu entnehmen, daß Österreichs Universitätsinstitute den Antrag stellen können, innerhalb des ersten Ausbildungsabschnittes, des 1285 stündigen Propädeutikums, als Ausbildungsinstitutionen Anerkennung zu finden. Dies ist aus folgenden Gründen zu begrüßen:

- Gemäß § 4 des Gesetzesentwurfes bleibt es den einzelnen Universitätsinstituten überlassen, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Ausbildungsaufgaben übernehmen wollen. Sie geraten somit nicht in die Verlegenheit, zusätzliche Aufgaben übernehmen zu müssen, ohne über entsprechende Kapazitäten zu verfügen.
- Jene Institute, die über entsprechende Möglichkeiten verfügen bzw. bereits bislang psychotherapeutische Arbeitsschwerpunkte verfolgt haben, erhalten aber die Möglichkeit, universitäre Kompetenzen in die Psychotherapieausbildung einzubringen. Das wird der Verbesserung der psychosozialen Versorgung Österreichs dienlich sein.
- Einzelne Universitätsinstitute erhalten damit Gelegenheit, sich in neuer Weise zu entwickeln und zu profilieren. Gleichzeitig werden Universitäten angeregt werden, ihre Forschung noch stärker als bisher in den Dienst der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung zu stellen.

- d) Nach § 4 sollen Institute verschiedener Universitäten sowie verschiedener Fakultäten die Möglichkeit erhalten, als Ausbildungsinstitutionen Anerkennung zu finden. Das trägt dem Umstand Rechnung, daß an verschiedenen Universitätsinstituten der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Soziologie, Theologie, Philosophie etc. psychotherapierelevante Forschung und Lehre beheimatet ist. Während in anderen Ländern erst mühsam um eine interdisziplinäre Verankerung von Psychotherapie gerungen wird, erfährt die interdisziplinäre Vernetzung von Psychotherapie, die für Österreich so charakteristisch ist, ihre legitistische Verankerung im Bereich der Wissenschaft.
- e) § 4 läßt erwarten, daß neben einzelnen Universitätsinstituten auch mehrere außeruniversitäre Einrichtungen als propädeutische Ausbildungsinstitute Anerkennung finden werden. Das wird dazu führen, daß die Ausbildungsleistungen einzelner Universitätsinstitute untereinander sowie im Vergleich mit außeruniversitären Einrichtungen hinsichtlich ihrer Qualität verglichen werden. Dadurch werden Universitäten herausgefordert, ihre Qualitäten unter Beweis zu stellen. Universitätsinstitute verschiedener Wissenschaftsdisziplinen werden dadurch herausgefordert, sich nicht nur auf internationalem, sondern auch auf nationalem Boden zu profilieren.
- f) Lehranalysen und umfangreiche Fallsupervisionen sollen - dem vorliegendem Gesetzesentwurf zufolge - von Ausbildungsvereinen im Rahmen des psychotherapeutischen Fachsspezifikums angeboten werden. Dies ist zu begrüßen, da dafür ein Maß an Flexibilität und Diskretion erforderlich ist, das auf universitärem Boden nur schwer realisiert werden kann.

Insgesamt stellt die vorgesehene Vernetzung zwischen einzelnen Universitätsinstituten und außeruniversitären Einrichtungen eine Art "Kooperationsmodell" dar, das äußert flexibel gehalten ist und überdies Anreize in sich birgt, die uns im internationalen Vergleich ein hohes Maß an Anerkennung sichern würde.

2. Weitere Bemerkungen zur Grundkonzeption des Gesetzesentwurfes

Einige Detailfragen des Gesetzesentwurfes werden noch zu diskutieren sein. Insgesamt ist aber zu befürworten, daß im Gesetz keine trennscharfe Definition von Psychotherapie versucht wurde; denn im internationalen Vergleich findet sich kein erfolgreicher Definitionsversuch, der es möglich macht, Psychotherapie eindeutig von anderen Tätigkeitsbereichen im psychosozialen Feld abzugrenzen. Es ist daher zu begrüßen, daß im § 1 von einer Berufsumschreibung ausgegangen wird, die vor allem über einen qualitativ hochstehenden Ausbildungsgang definiert wird.

Darüber hinaus ist der breite Zugang zur Psychotherapieausbildung zu begrüßen. Dies berücksichtigt nicht nur die vielfältigen Wurzeln der österreichischen Psychotherapielandschaft, sondern trägt auch folgendem Umstand Rechnung: Internationale Forschungsvergleiche zeigen, daß von der Ausbildung in einem Basisberuf nicht darauf geschlossen werden kann, ob jemand im psychotherapeutischen Feld erfolgreich arbeitet oder nicht.

Auch von Absolventen des Studiums der Medizin ist nicht zu erwarten, daß sie für die Ausübung von Psychotherapie bessere Basisqualifikationen mitbringen als Absolventen anderer Ausbildungs- und Studiengänge.

In diesem Zusammenhang ist auch davor zu warnen, Psychotherapie als primär ärztliche Tätigkeit von Beratung abzuheben. Eine solche Forderung wird von manchen Ärztekammerfunktionären erhoben. Dabei wird aber zweierlei mißachtet:

1. Methodisch gesehen gibt es keine Möglichkeit und auch keinen Sinn, zu behaupten, Vertreter bestimmter Berufsgruppen würden nach Absolvierung des im Gesetz vorgesehenen Ausbildungsganges Psychotherapie, andere aber bloß Beratung praktizieren können. Die Methoden, welche im vorgesehenen Ausbildungsgang gelehrt werden, lassen sich nicht weiter differenzieren. Eine Unterscheidung zwischen Beratung und Psychotherapie im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes würde daher eine gezielte Irreführung von Konsumenten bedeuten, die bestensfalls von standespolitischen Interessen getragen sein kann.

2. Wenn darauf hingewiesen wird, daß eine ganzheitliche Sichtweise des Menschen gefördert und Psychotherapie deshalb für Ärzte monopolisiert werden müsse, so muß die Konsequenz dieser Argumentationslinie bedacht werden: Auch in den Bereichen der Schule, der Eheberatung, der Erwachsenenbildung etc. ist Ganzheitlichkeit gefordert. In all diesen Bereichen geht es ebenso wie in Psychotherapie darum, durch Interaktion und Kommunikation eine Veränderung des Erlebens und Verhaltens von Menschen herbeizuführen. Wenn nun der Bereich der Psychotherapie primär in den Zuständigkeitsbereich der Medizin gestellt werden soll, dann müßte dies konsequenterweise auch für die erwähnten Bereiche der Schule, der Eheberatung, der Erwachsenenbildung etc. gelten. Auch in diesen Bereichen gibt es nämlich Störungen, die in einzelnen Fällen somatisch bedingt sind und damit einer organmedizinischen Abklärung bedürfen. In bestimmten Bereichen der Heilpädagogik ist die Notwendigkeit einer ärztlichen Begleitbehandlung häufiger gegeben als im Gesamtbereich der Psychotherapie; aber niemand käme auf den Gedanken, Heilpädagogik primär dem Dominanzanspruch der Medizin unterzuordnen.

In psychosozialen Bereichen wie jenen der Heilpädagogik ist die (in der Regel erfolgreiche) Kooperation mit Ärzten gesetzlich nicht geregelt. Die im vorgesehenen Gesetzesentwurf enthaltene wechselseitige Konsultationsregelung ist aber vorbildlich und entspricht der bereits jetzt existierenden Praxis.

Dem Gesetzesentwurf sind zügige Diskussionen sowie eine baldige Verabschiedung zu wünschen, wobei an den Grundlinien des Gesetzes (inklusive dem vorgesehenen Konsultationsprinzip) festgehalten werden soll.



Dr. Wilfried Datler

Nachtrag: Um nochmals zu zeigen, in welcher Weise Psychotherapie bereits jetzt im interdisziplinären Raum verankert ist, sei auf Folgendes hingewiesen:

(Fortsetzung)
%

Im Sommersemester 1990 lehren im Bereich Pädagogik/Sonder- und Heilpädagogik der Universität Wien 17 Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Lektoren, die im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes "Psychotherapeuten" sind. Sie bieten alleine im kommenden Semester ca. 930 Lehrveranstaltungsstunden an.